

Neufassung der Entgeltordnung für touristische Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-Information Zerbst/Anhalt für Dritte

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) und der §§ 2, 5 und 16 Abs. 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 20.12.2017 die vorliegende Entgeltordnung für die Entgelte touristische Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-Information Zerbst/Anhalt für Dritte beschlossen:

§ 1 Entgeltbegründung

Gegenstände der Entgeltordnung sind:

- Entgelte für Stadtführungen mit Stadtführer/innen und Radwanderleiter/innen in Zerbst/Anhalt
- Entgelte für die Teilnahme an öffentlichen Führungen
- Entgelte für Serviceleistungen der Tourist-Information für Dritte, wie der Verkauf von Souvenirs, Karten , Literatur und Eintrittskarten für Veranstaltungen von gewerblichen Anbietern
- Entgelte für Einträge in das Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis im Hauptprospekt der Stadt Zerbst/Anhalt mit gleichzeitiger Übernahme auf die Homepage der Stadt Zerbst/Anhalt (Internet)

§ 2 Beschreibung der Leistungen für die Entgelte

Entgelte werden erhoben, wenn durch die Tourist-Information Leistungen für Dritte erbracht werden in Form von

- Organisation und Durchführung von Gästeführungen mit touristischen und geschichtlichen Erläuterungen, Besuch von Sehenswürdigkeiten etc.
- Durchführung öffentlicher Stadtführungen
- Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen gewerblicher Anbieter mit Provisionsanteil
- Verkauf von Büchern, Kartenmaterial usw. von gewerblichen Anbietern mit Provisionsanteil
- Veröffentlichung der Angebote von Hotellerie und Gastronomie im Hauptprospekt der Stadt Zerbst/Anhalt und im Internet

§ 3 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte sind die Nutzer der Dienstleistungen verpflichtet:

- Privatpersonen, Gruppen, Unternehmen u.a. die eine Führung in der Tourist-Information buchen bzw. eine Vermittlung in Anspruch nehmen,
- Teilnehmer an öffentlichen Stadtführungen,
- Veranstalter, Agenturen, sonstige Unternehmen, die den Verkauf ihrer Karten bzw. ihres Materials über die Tourist-Information vornehmen lassen,
- Übernachtungs- und Gastronomie-Anbieter, die einer Veröffentlichung ihrer Daten in Druck- und Onlineform zugestimmt haben.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Entgelte sind:

- Dauer, Termin und Inhalt und Gruppengröße bei Gästeführungen
Dauer, Termin und Umfang der Radwandertour
Die Höhe des Kartenpreises bei Eintrittskarten für Veranstaltungen
(Verkaufsprovision und Kartenpreis)
- Kategorie der Einrichtung bzw. Kapazitäten des Hauses bei Eintrag in die Verzeichnisse des Hauptprospekts
Hotel, Pension, Privatzimmer
Restaurant, Gasthof etc.

§ 5 Entgelttarife

- Stadtführungen mit einer Dauer von max. 2 Std. und einer Gruppengröße von max. 25 Personen:

48,50 € davon 10,50 € Verwaltungsgebühr
(lt. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt)
38,00 € Leistungen des Stadtführers/der Stadtführerin

zugl. unterschiedlich anfallender Kosten für die gesonderte Öffnung und/ oder das Betreten von Objekten (durchlaufende Kosten)

- Der Teilnehmerpreis bei öffentlichen Stadtführungen beträgt pro Person: 3,50 € ermäßigt (Schüler, Studenten) : 2,50 €
- Beim Einsatz von Radwanderleitern/innen wird der Zeit- bzw. Vorbereitungsaufwand zugrunde gelegt.
Unabhängig von der Kilometerzahl der Radtour wird ein Stundensatz von 16,00 € zugrunde gelegt. Darin eingeschlossen sind:
Die Nutzung des eigenen Fahrrades, die technischen Vorbereitungen und die Tourenplanung.
- Beim Verkauf von Souvenirs, Kartenmaterial usw. ist eine Verkaufsprovision von mindestens 10% zu erzielen.

- Beim Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen ist eine Vorverkaufsgebühr als Leistung der Tourist-Information zu berücksichtigen.
Diese ist mit mindestens 10 % des Kartenpreises anzusetzen.

Veröffentlichungen im Gastgeber- und Gaststättenverzeichnis (Daten und Foto) im Ortsprospekt sowie im Internet werden mit einer Dauer von 2 Jahren entgeltspflichtig:

Gastgeberverzeichnis

Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Betten	70,00 €
Beherbergungsbetriebe unter 12 Betten	60,00 €
Herbergen für Kinder, Jugendliche, Vereine	60,00 €
Privatzimmervermieter/innen bzw. Anbieter/innen von Ferienwohnungen/Häusern	45,00 €

Gaststättenverzeichnis

Gastronomiebetriebe aller Art:	60,00 €
--------------------------------	---------

§ 6 Fälligkeit

Die Entgeltsumme ist jeweils bei Buchung bzw. vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung fällig.

Die Provisionen werden pro verkaufter Karte/pro verkauftem Artikel fällig. Bei Veranstaltungskarten erfolgt eine Abrechnung in der Regel am Tag der Veranstaltung oder am nachfolgenden Arbeitstag.

§ 7 Besondere Bestimmungen

Ausgenommen von den Regelungen dieser Entgeltordnung sind die in Zerbst/Anhalt und den Ortsteilen ansässigen ehrenamtlich tätigen Vereine sowie die Veranstaltungen, die die Stadt Zerbst/Anhalt selbst organisiert und durchführt.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für touristische Serviceleistungen und Leistungen der Tourist-Information Zerbst/Anhalt für Dritte vom 25.03.2010 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 21.12.2017

Dittmann
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.